

Hausordnung der Barbara-Zürner-Oberschule Velten

i.d.F. der Änderung vom 05.06.2023

Die Hausordnung gilt für alle sich im Schulbereich aufhaltenden Personen und erstreckt sich auch auf die Ofen-Stadt-Halle (OSH). Sie orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und entstand in Zusammenarbeit zwischen Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Das Hausrecht für das gesamte Schulgelände übt die Schulleiterin als Beauftragte des Schulträgers aus. Sie achtet auf die Durchsetzung der Hausordnung, leitet bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Amtshilfe) ein und entscheidet über Ausnahmeregelungen.

In ihrer Tätigkeit stützt sich die Schulleiterin auf die Zusammenarbeit mit allen Mitwirkungsgremien.

2. Die Schule, mit all ihren Räumlichkeiten, dient der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht. Im außerschulischen Bereich entscheidet die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger über eine anderweitige Nutzung.

3. Lehrer*innen und Schüler*innen gewährleisten gemeinsam einen ruhigen Ablauf im Unterricht und verhalten sich im gesamten Schulkomplex entsprechend gesellschaftlicher Normen:

- Jede*r hat die Persönlichkeitsrechte anderer zu achten sowie rücksichtsvoll und höflich mit seinen Mitschülern*innen umzugehen.
- Niemand hat das Recht, den Ablauf des Unterrichts zu stören. Die Regelungen bei Nottfällen und Alarmsituationen bleiben hiervon unberührt.
- Für das Ablegen der Oberbekleidung in den Klassenräumen sind die Kleiderhaken zu nutzen.
- Essen und Trinken sowie das Kaugummikauen sind während des Unterrichts nicht gestattet.
- Die Mitnahme und der Verzehr von Energy Drinks ist nicht gestattet.
- Handys und Musikabspielgeräte samt Zubehör werden im Schulhaus nicht benutzt und sind in der Schultasche aufzubewahren. Wird dies missachtet, erfolgen der Einzug und eine Rückgabe im Wiederholungsfall nur an die Eltern bzw. gegen Vollmacht der Eltern.
- Kopfbedeckungen sind im Schulgebäude abzulegen, außer aus religiösen Gründen.
- Kosmetische Anwendungen sind während des Unterrichts zu unterlassen.
- Lehrer*innen und Schüler*innen sind zum sorgfältigen Umgang mit Schuleigentum verpflichtet. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der*die Verursacher*in persönlich für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, gegebenenfalls auch finanziell.
- Jede*r fühlt sich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände, besonders auch in den Klassenräumen, verantwortlich. Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Behälter zu verwenden. Während schulischer Veranstaltungen herrscht auf dem gesamten Schulgelände Alkohol- und Rauchverbot. Das Mitführen, die Weitergabe sowie die Einnahme von Drogen sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für alle außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und während des Zurücklegens von

- Unterrichtswegen. Zuwiderhandlungen führen zu einer polizeilichen Anzeige und können mit einem Ordnungsgeld belegt werden.
- Um eine bessere Reinigung der Räume zu ermöglichen, sind am Ende der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Unterrichtsraum die Stühle hochzustellen. Der Vertretungsplan gibt über die Raumnutzung Auskunft.
4. Unstimmigkeiten und Probleme zwischenmenschlicher Art können mit Hilfe unserer Sozialarbeiterin oder unserer geschulten Schülerstreitschlichter*innen gelöst werden. Schüler*innen können sich von einem*r Vertrauenslehrer*in beraten lassen. Zwei Vertrauenslehrer*innen werden durch die Schülerkonferenz gewählt.
5. Das Mitbringen und die Verwendung gefährlicher Gegenstände (wie z.B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen, Feuerwerkskörper), die zur Beeinträchtigung der Gesundheit anderer Personen führen können, ist innerhalb des Schulgeländes verboten. Bei Verstößen werden diese Gegenstände eingezogen, nur an die Eltern ausgehändigt oder der Polizei übergeben.
6. Das Mitbringen und die Verwendung von Permanentmarkern ist für Schüler*innen nicht zulässig. Ausnahmen können Lehrkräfte bei bestimmten Anlässen regeln.
7. Die Schule ist unser Arbeitsort!
Jede*r Schüler*in achtet darauf, sich dementsprechend angemessen zu kleiden. Kleidung, die die Brust, das Gesäß oder den Bauchnabel freilegt, ist nicht angemessen. Die Oberbekleidung schließt mindestens mit dem Hosen- bzw. Rockbund ab. Außerdem ist Kleidung verboten, die rechts-/links-radikale Symbole, Rassismus, Sexismus, Drogen oder Gewalt verherrlicht.
Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.
8. Notausgänge und Feuertreppen dürfen durch Schüler*innen nur in Notsituationen benutzt werden.
9. Für Unterbringung persönlicher Gegenstände wird Schülern*innen gegen Entgelt die Nutzung eines Schließfaches ermöglicht. Die Nutzung der Schließfächer wird in einem privatrechtlichen Vertrag mit der Schließfachfirma geregelt.
10. Auf dem gesamten Schulgelände herrscht ein absolutes Verbot der Verwendung jeglicher Form von verfassungsfeindlichen Symbolen und deren Ersatzzeichen.
11. Die beabsichtigte Teilnahme schulfremder Personen an Schulveranstaltungen (Unterricht, Wandertouren u. ä.) ist rechtzeitig vorher bei der Schulleiterin anzuzeigen, ggf. ist im Vorfeld eine Genehmigung einzuholen. An Schulveranstaltungen teilnehmende Gäste müssen sich beim Betreten des Schulgebäudes im Sekretariat anmelden.

II. Unterrichtszeiten / Kontakt / Schulwege

Der Unterricht läuft für jede Klasse nach dem gültigen Stunden- bzw. Vertretungsplan ab. Jede*r hat die Pflicht, sich täglich über diesen zu informieren. Die Bekanntgabe des Vertretungsplanes erfolgt über einen Monitor im Foyer und im Lehrerzimmer sowie auf der Schulwebseite www.bzovelten.de. Der Zugang auf der Homepage erfolgt durch ein geschütztes Passwort.

Alle Schüler*innen begeben sich selbstständig vor dem Stundenklingeln in ihren Klassenraum, sodass die Unterrichtsstunde pünktlich begonnen werden kann. Bei selbst verschuldeten Verspätungen erfolgt der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde und wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet. Diese Schüler*innen begeben sich in die Cafeteria bzw. in den Trainingsraum und verbleiben dort bis zur folgenden Unterrichtsstunde.

Fahrschüler*innen sind bei Ausfall oder Verspätung von Beförderungsmitteln verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dennoch die Schule zu erreichen. Sollte dies in Ausnahmesituationen nicht möglich sein, ist in jedem Fall die Schule unverzüglich über das Fernbleiben zu informieren.

Der Zeitplan für den Ablauf des Unterrichts ist im gesamten Schuljahr einheitlich.

Unterrichtsbeginn / Pausenzeiten (gültig ab Schuljahr 2009/10)

<u>Vorklingeln/Einlass</u>		<u>07.40</u>				
0. Stunde	07.45	-	08.00	Klassenleiterzeit		
				5 min	Raumpause	
1. Stunde	08.05	-	08.45	10 min	Raumpause	
2. Stunde	08.55	-	09.35	10 min	Raumpause	
3. Stunde	09.45	-	10.25	20 min	Hofpause	
4. Stunde	10.45	-	11.25	10 min	Raumpause	
5. Stunde	11.35	-	12.15	20 min	Hofpause/Essen	
6. Stunde	12.35	-	13.15	10 min	Raumpause	
7. Stunde	13.25	-	14.05			

In Ausnahmesituationen kann vorübergehend ein veränderter Zeitplan in Kraft treten. Es gilt dann folgender

Plan bei hohen Temperaturen

1. Stunde	07.45	-	08.25	10 min	Raumpause
2. Stunde	08.35	-	09.15	10 min	Raumpause
3. Stunde	09.25	-	10.05	20 min	Hofpause
4. Stunde	10.25	-	11.05	10 min	Raumpause
5. Stunde	11.15	-	11.55		

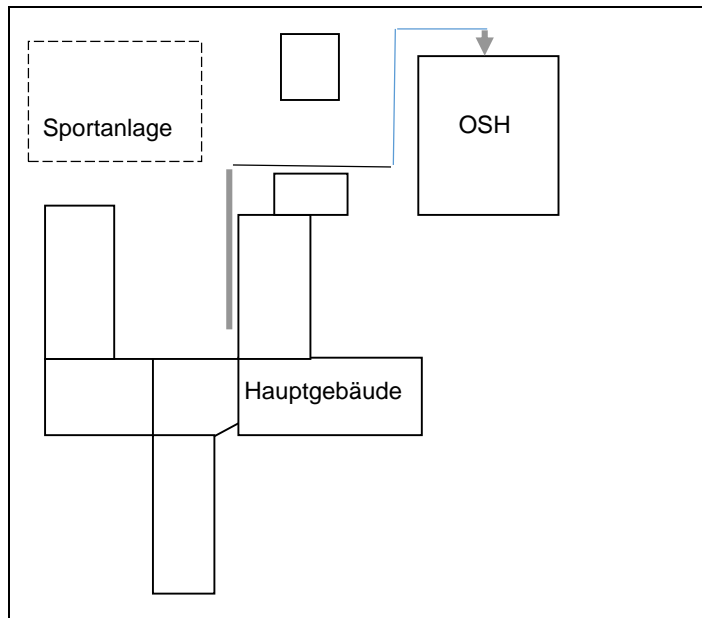
Nachmittagsunterricht entfällt in der Regel

Es gelten bei Bedarf situationsabhängige Festlegungen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen dürfen nicht vor Beginn der Klassenleiterzeit liegen. Bei allen Veranstaltungen am Nachmittag ist ein ausreichender zeitlicher Abstand zum vorangegangenen Unterricht einzuplanen.

Schüler*innen, die am Vormittag Sportunterricht haben, nutzen den dafür vorgesehenen Schulweg (siehe Skizze). Dieser ist aus versicherungsrechtlichen Gründen unbedingt einzuhalten.

Skizze Unterrichtsweg zur Turnhalle



(weitere Regelungen zum Sport siehe Anlage „Verhalten im Sportunterricht“)

III. Pausen

Nach Beendigung der Unterrichtsstunde wechseln die Klassen selbstständig in die laut Raumplan ausgewiesenen Räume. Dabei achtet jede*r auf das saubere Verlassen sein*ihres Arbeitsplatzes. Wurden beim Betreten eines Raumes Verunreinigungen festgestellt, sind diese dem*r Fachlehrer*in zu melden.

Der*ie Klassenbuchverantwortliche betreut das Klassenbuch und bringt es in den Pausen zum nächsten Klassenraum. Vor dem Sportunterricht und nach der letzten Unterrichtsstunde ist das Klassenbuch einem*r Lehrer*in zu übergeben.

Die Pausen dienen der Entspannung und der Vorbereitung auf die kommende Unterrichtsstunde. Jede*r verhält sich rücksichtsvoll seinen Mitschülern*innen gegenüber.

Raumpausen sind in der Regel im Klassenraum zu verbringen.

Während der Hofpausen begeben sich alle Schüler*innen auf den Schulhof. Eine Ausnahmeregelung für Aufsicht führende Klassen und Streitschlichter*innen ist möglich.

Die Lehreraufsichten können durch Schüler*innen der 10.Klassen unterstützt werden. Die Aufgaben der Schüleraufsichten sind in Anlage 1 geregelt.

Bei extremer Witterung (z.B. starker Regen, Sturm, sehr tiefe Temperaturen, Schneetreiben) entscheidet die Aufsicht über das Beenden der Hofpause. Dieses wird durch Abklingeln (mehrmaliges kurzes Klingelzeichen) bekanntgegeben. Die Pause gilt dann als Raumpause.

Das Verlassen des Schulhofes in den Pausen ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft möglich.

In den Hofpausen können die Toiletten im Gebäude 2 genutzt werden. In den Raumpausen werden bei Bedarf die Toiletten im Haus 3 geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Toilettenbesuch nur in Form einer Einzelfall- und Ausnahmeregelung möglich.

Nach Beendigung der Hofpause begeben sich alle Schüler*innen in ihre Klassenräume und bereiten sich auf den folgenden Unterricht vor. Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, werden vorher die Arbeitsmaterialien bereitgelegt, Jacken an die Garderobenhaken gehangen und der vom*n der Klassenlehrer*in bzw. jeweiligen Fachlehrer*in angewiesene Sitzplatz eingenommen.

IV. Arbeitsmittel

Alle abgabepflichtigen Arbeiten sind stets mit blauer Farbe zu schreiben. Die Farbe Rot bleibt der Korrektur (somit hauptsächlich dem*r Lehrer*in) vorbehalten.

Von der Schule ausgeliehene Schulbücher sind mit einem Schulstempel gekennzeichnet, in dem der*ie Schüler*in sein*ihren Namen, die Klasse und das Benutzungsjahr einträgt. Diese Freixemplare sind sorgfältig zu behandeln und in jedem Fall mit einem Umschlag zu versehen. Bei unsachgemäßer Behandlung erfolgen Regressansprüche durch die Schule.

Den von der Schule ausgegebenen Schulplaner mit Hausaufgabenteil führt der*ie Schüler*in auch als Verbindungsheft zum Austausch von Informationen zwischen Elternhaus und Schule. Der*ie Schüler*in ist für das Eintragen des Datums und des aktuellen Stundenplans verantwortlich.

V. Außerunterrichtliche Tätigkeit

Während der Nutzung der Unterrichtsräume für außerunterrichtliche Zwecke ist der*ie Lehrer*in bzw. Leiter*in der Veranstaltung für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Die Schüler*innen betreten nur im Beisein der Betreuungsperson das Schulgebäude. Alle genutzten Klassenräume sind nach der Veranstaltung so zu verlassen, dass am Folgetag der Unterricht planmäßig durchgeführt werden kann. Alle Fenster, Türen und Zugänge zum Schulgelände sind zu (ver)schließen.

VI. Besondere Vorkommnisse

Alle Unfälle, die ein*e Schüler*in während der Schulzeit oder auf dem Schulweg erleidet, sind meldepflichtig und im Schulsekretariat in das Unfallbuch einzutragen.

Bei Erkrankung eines*r Schülers*in während der Unterrichtszeit entscheidet zunächst der*ie Fachlehrer*in über den weiteren Verbleib des*r Schülers*in. Sollte der*ie Schüler*in nach Hause geschickt werden müssen, hat er*sie sich beim*der Fachlehrer*in abzumelden (entspr. Vordruck verwenden). Das Schulgelände darf erst nach Zustimmung durch einen Sorgeberechtigten verlassen werden.

Gegebenenfalls kann der*ie Schüler*in auch unter Aufsicht einem*r A*Ärzt*in vorgestellt oder nach Hause begleitet werden.

Bei unvorhergesehener Abwesenheit (z.B. Krankheit) ist die Schule am 1. Fehltag zu benachrichtigen. Die schriftliche Krankmeldung erfolgt in entsprechender Form an die Klassenleitung durch die Eltern am 1. Schultag, an dem das Kind wieder am Unterricht teilnimmt.

Ein Kulanzzeitraum von insgesamt 3 Schultagen wird akzeptiert.

Für die Behandlung kleinerer Verletzungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe stehen im Sekretariat, im Raum 401, 403, 412, 410 und der Küche sowie im Raum 211 Verbandskästen zur Verfügung.

Auf Wanderfahrten der Klassen sind Erste-Hilfe-Materialien mitzuführen.

Die Beschädigung bzw. der Diebstahl von Schuleigentum ist unverzüglich einem*r Lehrer*in oder im Schulsekretariat zu melden. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

In Gefahrensituationen, wie z.B. Feuer, wird Alarm ausgelöst. Entsprechende Verhaltensweisen sind im Alarmplan geregelt.

Schadensfälle am Eigentum des*r Schülers*in (Sachschäden) sind unverzüglich nach deren Feststellung einem*r Lehrer*in oder im Schulsekretariat anzuzeigen.

Schadensersatzforderungen, die die Eltern eines*r Schülers*in gegenüber der Schule erheben, sind schriftlich mit kurzer Darstellung des Schadenfalls, der Art und Höhe des Schadens sowie der Benennung von Zeugen bei der Schulleiterin einzureichen.

Alle mitgeführten und nicht unmittelbar mit dem Schulbesuch im Zusammenhang stehenden persönlichen Gegenstände (insbesondere. auch Wertgegenstände) sind i.d.R. nicht über den Schulträger versichert. Fahrräder sind eingeschränkt versichert.

VII. Nutzung der Cafeteria

In der 1. Hofpause erfolgt ein Imbissangebot durch die Schülerfirma. Schüler*innen, die etwas bestellt haben, holen ihre Bestellung ab und nehmen diese auf dem Schulhof ein. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt in der zweiten Hofpause.

VIII. Bekanntgabe

Alle neu aufgenommenen Schüler*innen und ihre Eltern informieren sich über die Hausordnung auf unserer Homepage und bestätigen die Kenntnisnahme mit der Unterschrift im Hausaufgabenheft. Über den Inhalt dieser Hausordnung sind alle Schüler*innen durch die Klassenleitungen zu Beginn eines jeden Schuljahres aktenkundig zu belehren. Zu besonderen Situationen sind im Laufe des Schuljahres Teilbelehrungen zu wiederholen.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen soll eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nah kommt.

Die Änderungsfassung der Hausordnung tritt nach Bestätigung durch die Schulkonferenz am **08.11.2022** in Kraft.

Schulleiterin
Fr. Becker

Lehrervertreterin
Fr. Knick

Schülervertreterin
Charleen Neie

Elternvertreter
He.Förster

Anlage 1: Aufsichtsordnung/Schüleraufsichten

1. Schüleraufsichten unterstützen die Aufsicht führenden Lehrkräfte bei der Umsetzung der in der Hausordnung beschriebenen Verhaltensregeln insbesondere während der Hofpausen. Sie sind Teil der demokratischen Selbstbestimmung der Schüler*innen.
2. Schüleraufsichten wirken auf ihre Mitschüler*innen ein, die Regeln des Verhaltens untereinander sowie Ordnung und Sauberkeit im Schulbereich zu beachten und einzuhalten.
Sie haben die Befugnis, Verstöße gegen die Hausordnung gegenüber dem*r Verursacher*in zu beanstanden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu fordern.
3. Schüleraufsichten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben gewaltfrei. Bei nicht lösbaren Problemen ist die zuständige Lehreraufsicht zu informieren.
4. Schüleraufsichten sind i.d.R. jeweils paarweise in folgenden Bereichen tätig:
 - Gebäude 2
 - Gebäude 3 und 4
5. Die Einsatzzeiten werden durch einen Aufsichtsplan geregelt, der von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem*r Schülersprecher*in der Schule zu erstellen ist.
6. Für eine Schüleraufsicht können sich Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 anmelden. Gegen Ende eines Schuljahres sollen die Aufgaben an Schüler*innen der 9. Jahrgangsstufe übertragen werden.
7. Die Ernennung der Schüleraufsichten erfolgt durch die Schulleitung unter Mitwirkung des*r Schülersprechers*in der Schule.
8. Bei erheblichen Mängeln während der Tätigkeit als Schüleraufsicht, kann der*ie betreffende Schüler*in mit Zustimmung des*r Schülersprechers*in von sein*ihrer Tätigkeit entbunden werden. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin für die Sicherheit auf dem Schulgelände und seine Befugnisse zur Regelung des Schulbetriebs bleiben hiervon unberührt.